



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA**

An alle

- staatlichen Realschulen, Gymnasien,  
Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- MB-Dienststellen der Realschulen, Gymnasien,  
Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 S 4306 – 6.84 242

München, 15.10.2008  
Telefon: 089 2186 2202  
Name: Frau Grune

**Einsatz von Tutorinnen und Tutoren an staatlichen Realschulen,  
Gymnasien sowie Fachober- und Berufsoberschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachfragen bei den Regierungen sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus legen nahe, weitere Vollzugshinweise zum Einsatz der Tutorinnen und Tutoren zu geben bzw. in Ergänzung des [KMS vom 27.08.2008 Nr. II.5-5 S 4306-6.76562](#) bestehende Vorgaben zu erläutern.

1. Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen sind keine Vergütung, d.h. keine Bezahlung von Arbeitsleistung. Sie werden zur Abgeltung der durch das Ehrenamt verursachten Aufwendungen bezahlt und sollen dadurch die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten fördern. Deshalb können mit der Aufwandsentschädigung nur Aufwendungen der Tutorinnen und Tutoren selbst abgegolten werden.

## 2. Formulare

Die für die Abrechnung erforderlichen Daten (d.h. Name der Schule, Name der Tutorin/des Tutors, Kontoverbindung der Tutorin/des Tutors, Höhe der zu gewährenden Pauschale) können formlos an die Regierung gemeldet werden. Ein spezielles Formular hierfür gibt es nicht. Die Schulen sollten bei der Abrechnung eine Aufstellungsform wählen, die den Verwaltungsaufwand für die Regierungen möglichst gering hält. Eine detaillierte Aufstellung der den Tutorinnen und Tutoren entstandenen Aufwendungen ist bei der Regierung nicht vorzulegen.

## 3. Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

Bei der Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich die Schulleiterin/der Schulleiter nach dem zu erwartenden Aufwand der jeweiligen Tutorin/des jeweiligen Tutors. Aufgabe der Schulen ist es hier, die einzelnen Tutoren entsprechend ihres Tätigkeitsbereichs einzuordnen und die Höhe der Aufwandsentschädigung festzulegen. Die Schulen achten darauf, dass den Tutorinnen und Tutoren, die eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, erfolgt keine Spitzabrechnung der Aufwendungen der Tutorinnen und Tutoren für Tutoresfahrten, Fortbildungen, Fotokopien etc., sondern eine pauschale Aufwandsentschädigung. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass die Schulen Aufzeichnungen über die den Tutorinnen und Tutoren entstandenen Aufwendungen führen. Im KMS vom 27.08.2008 Nr. II.5-5 S 4306-6.76562 wurde für die Pauschale ein Betrag zwischen 30 und 50 Euro pro Monat und Tutorin/Tutor mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um Höchstbeträge. Soweit der Aufwand einer Tutorin/eines Tutors geringer ist, ist die Aufwandsentschädigung entsprechend niedriger festzulegen, d.h. es kann auch eine Pauschale von weniger als 30 Euro gezahlt werden.

## 4. Dauer des Einsatzes

Die Dauer des Einsatzes von Tutoren richtet sich nach dem Bedarf an der jeweiligen Schule. Es ist also vorstellbar, dass Tutorinnen und Tutoren während des gesamten Schuljahres oder auch nur in den ersten drei Mona-

ten eines Schuljahres im Einsatz sind. Eine Aufwandsentschädigung kann nur in den Zeiten gewährt werden, in denen die Tutorinnen und Tutoren als solche tätig sind. Eine Höchstzahl von Tutorinnen/Tutoren an einer Schule gibt es nicht.

#### 5. Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in der Regel direkt an die Tutorin/den Tutor. Sofern eine Tutorin/ein Tutor über kein eigenes Konto verfügt, kann die Auszahlung auf das Konto des/der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Auszahlung an die Schule sollte vermieden werden. Auf § 24 Satz 2 RSO, § 24 Satz 2 GSO sowie § 23 Satz 2 FOBOSO wird hingewiesen.

Unter Nr. 3 des KMS vom 27.08.2008 Nr. II.5-5 S 4306-6.76562 wurde den Schulen anheim gestellt, eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung bei den Regierungen einzureichen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren kann auch eine halbjährliche Abrechnung erfolgen.

#### 6. Budget

Es ist beabsichtigt, für jeden Regierungsbezirk ein Budget festzulegen, aus dem die pauschalen Aufwandsentschädigungen der Tutorinnen und Tutoren sowie die Bezahlung der Honorarkräfte (vgl. Bekanntmachung vom 26. August 2008 Nr. II.5-5 S 4406-6.66 327) bestritten werden soll. Über die Einzelheiten werden Sie in Kürze mit gesondertem KMS informiert.

Wir hoffen mit diesem ergänzenden Schreiben die bestehenden Fragen beantwortet zu haben. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, bitten wir darum, diese vorzugsweise schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent